

Photovoltaikversicherung

Produktinformation

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick zu dem Ihnen angebotenen Versicherungsvertrag. Diese stellen jedoch nur eine Zusammenfassung des angebotenen Produktes sowie der Verhaltensmaßregeln (Obliegenheiten) dar und können die eigentlichen Versicherungsbedingungen nicht ersetzen.

Der gesamte Vertragsinhalt samt seinen Rechten und Pflichten ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

WELCHEN VERSICHERUNGSVERTRAG BIETEN WIR IHNEN AN?

Wir bieten Ihnen eine Solaranlagenversicherung an. Grundlage hierfür sind die beigefügten Bedingungen (ABE) sowie die Klauseln.

WAS IST VERSICHERT?

Versichert ist Ihre Solaranlage gegen Gefahren und Umstände, welche eine Beschädigung oder Zerstörung nach sich ziehen sowie ein Abhandenkommen durch Diebstahl (siehe § 2 der ABE). Bei Photovoltaikanlagen ersetzen wir Ihnen zusätzlich den in Folge eines versicherten Sachschadens entstandenen Einspeiseverlust (siehe Klausel 200). Bei Beschädigungen der Anlage erstatten wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten sowie im Totschadenfall den besicherten Neuwert (siehe § 9 der ABE).

VERSICHERTE GEFAHREN IN DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Welche Ereignisse Voraussetzung für einen Versicherungsfall und damit für einen Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers sind, ist in den ABE (Allgemeine Bedingungen Elektronik) nicht etwa in Form einer Aufzählung einzelner Gefahren bestimmt, sondern zunächst ist die Gefahrtragung schlechthin angesprochen und sodann sind diejenigen Gefahren konkret genannt, die vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. (Also genau umgekehrt wie bei den privaten Sachversicherungen.)

Die Elektronikversicherung weist sich somit als Allgefahrenversicherung aus:

Alle Gefahren, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten als versichert.

Die grundsätzliche Gefahrendeckung drückt sich in § 2 Nr. 1 Satz 1 ABE mit folgendem Wortlaut aus:

„Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.“

Eine Auflistung aller versicherten Gefahren ist somit nicht möglich,

WOFÜR LEISTEN WIR NICHT?

Es ist nicht sinnvoll, alle denkbaren Fälle zu versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Insoweit ist der Versicherungsschutz auf einen Großteil der bekannten Gefahren beschränkt.

Nicht versichert sind insbesondere

- Schäden durch vorsätzliche Handlungen
- Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen
- Schäden durch Kernenergie
- Schäden durch Erdbeben und deren Folgen
- Schäden durch normale oder vorzeitige betriebsbedingte Abnutzung
- Schäden durch technische Defekte, welche ohne äußere Einwirkung entstanden sind
- Schäden, welche im Wege der Garantie bzw. Gewährleistung behoben werden
- Einspeiseverluste, welche sich vor der Schadenmeldung ergeben haben (5 Tage Meldefrist, siehe Klausel 200)
- Einspeiseverluste, welche nicht als Folge eines versicherten Sachschadens entstanden sind-

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

KLAUSELBOGEN

Mit den Versicherungsbedingungen erhalten Sie auch einen Klauselbogen. **Es gelten** für Ihren Vertrag **nur jene Klauseln**, die **im Versicherungsschein genannt** werden.

So werden z.B. die **Klauseln 002, 003 und 004** nicht im Versicherungsschein genannt, und sind somit für Ihren Vertrag **nicht gültig**.

IHRE VERPFLICHTUNGEN BEI ANTRAGSSTELLUNG

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie z.B. Ihre Anlage bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte im Antrag Ihre Vorversicherer sowie die Schäden, die Sie dort gemeldet haben. Gleiches gilt für alle weiteren Angaben, nach denen wir schriftlich gefragt haben.

Photovoltaikversicherung

Produktinformation

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. bei einem Um- oder Anbau der Anlage oder Änderungen am Aufstellungsort). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern (siehe § 6a der ABE).

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN SIE WENN EIN SCHADEN EINGETRETEN IST?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Näheres entnehmen Sie bitte dem § 10 der ABE.

Im Schadenfall ergeben sich unter Umständen problematische Situationen, wenn die betroffenen Sachen nicht mehr vorhanden sind und der Schaden nicht mehr nachvollziehbar ist. Da Sie den Eintritt eines Schadens sowie die Höhe der schadenbedingt notwendigen Kosten nachweisen bzw. glaubhaft machen müssen, empfiehlt es sich, den Vorfall mittels Bild oder Videomaterial zu dokumentieren. Dies stellt in aller Regel sowohl für Sie als Kunden, als auch für uns bezüglich der Bearbeitung des Vorfalls eine Erleichterung dar.

Eine Zuwiderhandlung kann schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Je nach Art der sich ergebenden Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

WANN ENDET DER VERTRAG?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigen.

WELCHE WEITERE KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Weitere Kündigungsrechte stehen Ihnen u.a. im Schadenfall zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 15 der ABE.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
 - b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind
 - a) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);
 - b) Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind nicht versichert
 - a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklungsflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefäße;
 - b) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;
 - c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
 - d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
 - e) Sturm, Hagel, Wind- und Schneedruck;
 - f) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
 - g) höhere Gewalt;
 - h) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - i) Tierversiss.
2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
3. Entschädigung für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2b) wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, soweit diese

- Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;
- c) Leitungswasser und nur, soweit diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann.
- Nr. 5 bis 7 bleiben unberührt.
5. Der Versicherer leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - b) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
 - c) durch Kernenergie;*;
 - d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;
 - e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung, so auch Garantieschäden; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.
 6. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 5b bis d zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 7. Der Versicherer leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, daß ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 3 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
2. Versicherungsschutz besteht nicht, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden sowie außerhalb des Versicherungsortes.

§ 4 Versicherungssumme; Versicherungswert

1. Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
 - a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).
 - b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
 - c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
 - d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und

der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

- e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
 - f) Sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist, kann als Versicherungswert auch der jeweils gültige Listenbetrag für einen Miet- oder Wartungsvertrag gelten.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles § 9 Nr. 12 (Unterversicherung).

§ 5 Angleichung der Versicherungssummen

1. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsvertrages dem jeweils gültigen Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 anpassen.
2. Unbeschadet der Regelung von Nr. 1 kann der Versicherer die Versicherungssumme für die versicherte Sache entsprechend vermindern oder erhöhen, wenn sich der Versicherungswert gegenüber der letzten Festsetzung der Versicherungssumme um mehr als 5 Prozent geändert hat. Die Änderung wird zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Der Versicherungsnehmer kann die ihm mitgeteilte Veränderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte.
3. Ändert sich der Versicherungswert der versicherten Sache durch Verminderung oder Erweiterung ihres Anlagenumfangs, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend vermindern oder erhöhen.
4. § 4 Nr. 2 ABE (Unterversicherung) und § 74 Abs. 1 VVG (Überversicherung) bleiben unberührt.

§ 6 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen.
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungs-

nehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) oder zur Kündigung (2c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 6a Gefahrerhöhung nach Antragstellung

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 7 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbetrages sowie des Folgebeitrages, Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Grundsätzlich gilt:

- a) Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- b) Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang

des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

- c) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - d) Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach b) maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - e) Fälligkeit der Folgeprämie
 - aa) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - bb) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
 - f) Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - g) Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - aa) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - bb) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - cc) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
 3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Betriebsfertigkeit der Sache, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Soll die Haftung des Versicherers vor Betriebsfertigkeit beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendetem Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.
 5. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versiche-

rungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- a) Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung bis zum Abschluß des neuen Versicherungsvertrages bzw. bis zur Beendigung der Vertragsverhandlungen, längstens jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, für die Dauer von drei Monaten. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.

§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach seiner Wahl entweder durch Naturalersatz (Nr. 2) oder durch Geldersatz (Nr. 3 und 4). Lehnt der Versicherungsnehmer Entschädigung durch Naturalersatz (Nr. 2) ab, so leistet der Versicherer Geldersatz (Nr. 3 und 4).
2. Naturalersatz bedeutet
 - a) bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung im Auftrag des Versicherers;
 - b) bei zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte durch den Versicherer. Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.
3. Geldersatz bedeutet
 - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;
 - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß § 4 Nr. 1. Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.
4. Abweichend von Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 6) begrenzt, wenn
 - a) die Wiederherstellung (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) unterbleibt

- b) oder für die versicherte Sache regelmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
5. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
6. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.
7. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (Nr. 6) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen verwenden wird.
8. Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für
 - a) Teile gemäß § 1 Nr. 3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
 - b) Eil- und Expreßfracht;
 - c) Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.
9. Soweit dies vereinbart ist, werden auch notwendige
 - a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind);
 - b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten;
 - d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
 - e) Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;
 - f) Kosten für Luftfracht ersetzt.
10. Für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2b) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 bleiben unberührt.
11. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für
 - a) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);
 - b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, daß anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;
 - c) Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;
 - d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - e) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
12. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 3 bis 8, 10 und 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
13. Ist ein Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1a bis e vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme. Ist ein Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1f vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung der Betrag, der sich zu dem Betrag gemäß § 4 Nr. 1a bis e verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 4 Nr. 1f).

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich - darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich - anzuzeigen; Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeienstelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

- b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- c) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
- d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
 - aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - cc) der Versicherer hat zugestimmt oder
 - dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden; der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß a) bis d) das Schadenbild nicht unverändert lässt.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 11 Besondere Verwirkungsründe

1. Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.
3. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen

sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
 - b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 9 Nr. 3)
 - c) den Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;
 - d) den Zeitwert (§ 9 Nr. 6) in den Fällen gemäß § 9 Nr. 4;
 - e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (§ 9 Nr. 3);
 - f) Kosten und Mehrkosten gemäß § 9 Nr. 8, 10, 11;
 - g) Kosten, die gemäß § 9 Nr. 9 versichert sind.
 4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.
 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 Nr. 1 nicht berührt.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Für die Zahlung des über den Zeitwert (§ 9 Nr. 6) hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 9 Nr. 7 dem Versicherer nachgewiesen hat. Zinsen für den Betrag gemäß Abs. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
6. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 14 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen. Die

Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 16 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 17 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 18 Schlußbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist dem Bedingungstext beigelegt.

Kurzbezeichnung: KEG10

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Klausel 002

Schäden und Gefahren (Feuerversicherung)
gilt nur, wenn Gefahrenausschluss beantragt

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Feuerversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

Klausel 003

Schäden und Gefahren (Sturm-/Hagelversicherung)
gilt nur, wenn Gefahrenausschluss beantragt

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Sturm-/Hagelversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

Klausel 004

Schäden und Gefahren (Leitungswasserversicherung)
gilt nur, wenn Gefahrenausschluss beantragt

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren, die durch eine Leitungswasserversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

Klausel 014

Hersteller und Lieferanten

- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- Werden eigene Erzeugnisse des Versicherungsnehmers versichert, die dieser in seinem Betrieb verwendet, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug der Hersteller oder Lieferant einzutreten hätte.

Klausel 015

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- Der Versicherer ersetzt im Falle eines Teilschadens im Rahmen von § 9 ABE2010 Nr. 3 bis 8 und 10 bis 13 auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
- In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE2010) ersetzt der Versicherer (auf Erstes Risiko) Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um
 - im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste
 - andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste
 - nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Resteaufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten, um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
Die genannte Entschädigungsleistung gilt sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.
Die Versicherungssumme gemäß Nr. 2 Abs. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
Der nach Nr. 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 016

Bewegungs- und Schutzkosten

- In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE2010) ersetzt der Versicherer (auf Erstes Risiko) Bewegungs- und Schutzkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Klausel 017

Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht

- In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE2010) ersetzt der Versicherer notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Schadenssuchkosten die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.
- Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Klausel 018

Gesamtentschädigung zu Klauseln 015, 016, 017

- Die Gesamtentschädigung für die Kosten gemäß den Klauseln 015, 016 und 017 beträgt je ersatzpflichtigem Versicherungsfall zusammen insgesamt € 50.000,00 auf Erstes Risiko.
- Bei Anlagen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 500.000,00 erhöht sich die Gesamtentschädigung gemäß den genannten Klauseln auf € 75.000,00 auf Erstes Risiko.
- Entsprechende Leistungen werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Klausel 019

Anerkennung

- Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klausel 020

Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sache wird nur geltend gemacht, soweit:
- diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel 025

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 050

Preisdifferenz-Versicherung

- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge kurzfristiger Preissteigerungen, Währungsdifferenzen oder Technologiefortschritts mitversichert. Als kurzfristig in diesem Zusammenhang ist ein Zeitraum

- von maximal 12 Monaten zu sehen.
2. Ersetzt werden bis zu 130 %, von der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, begrenzt auf die tatsächlich entstehenden Mehrkosten, welche infolge o. g. Ursachen erforderlich werden, um die versicherte Sache wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Entsprechender Nachweis ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.
 3. Die §§ 4 und 5 ABE bleiben von dieser Regelung unberührt.
 4. Erfolgt keine Wiederbeschaffung, so ersetzt der Versicherer den Wert gemäß § 9 ABE Abs. 3. b).

**Klausel 60
Vorsorgeversicherung**

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen (Nicht Anlagenneubau !) gilt eine Vorsorge in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart, maximal jedoch € 30.000,00.

**Klausel 70
Unterversicherung, Technologiefortschritt**

1. Ist die Schadensumme höher als die dokumentierte Versicherungssumme und liegt somit eine Unterversicherung vor, leistet der Versicherer maximal die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme und nimmt bis zu dieser keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Ersetzt werden auch Wiederherstellungskosten für die Nachfolgenergeneration der versicherten Sache sofern diese nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Die Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme des alten Gerätes.

**Klausel 80
De- und Remontagekosten**

Mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Blitzschlag,) ohne Sachsubstanzschaden an der versicherten Anlage, erforderlich werden. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt € 5.000,00. Nicht versichert ist der dabei durch die Betriebsunterbrechung anfallende Ertragsausfall der Anlage.

**Klausel 90
Baudeckung**

1. Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit der Montage der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage auf die Gefahren Diebstahl, Feuer und Sturm/Hagel beschränkt.
3. Besteht für die Anlage eine separate Montageversicherung, so geht diese der Baudeckung vor!

**Klausel 100
Bruchschäden an Modulen**

Bruchschäden an Modulen durch Reinigungsarbeiten, insbesondere Beseitigung von Schnee und Laub, sind nur dann versichert, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.

**Klausel 200
Ausfall der Einspeisevergütung**

1. Wird infolge eines ersatzpflichtigen Schadens (gem. § 2 ABE2010) die versicherte Sache beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer Entschädigung für den Ausfall der Einspeisevergütung (s. Punkt 3) für die Dauer der Instandsetzung.
2. Die Entschädigung wird für maximal 180 Tage geleistet, beginnend mit dem Tage der Schadenmeldung an den Versicherer oder den betreuenden Versicherungsmakler, sofern nicht im Versicherungsschein anderes bestimmt ist
3. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist nachfolgende Staffel zu verwenden. Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden erstattet, wenn diese durch den Versicherungsnehmer durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen werden. Die angegebenen Beträge verstehen sich je Tag und kWp ausgefallener Anlagenleistung.

vom 01.10. bis 31.03. € 1,00
vom 01.04. bis 30.09. € 2,00.
4. Die Haftzeit für den Ertragsausfall verlängert sich auf maximal 360 Tage infolge eines ersatzpflichtigen Schadens durch Feuer oder Sturm/Hagel.
Diese Deckungserweiterung bezieht sich auf einen ersatzpflichtigen Schaden an einer Dach- und/oder Fassadenanlage, bei welcher die Gebäudehülle, auf welcher die Anlage installiert ist, infolge Feuer- oder Sturm-/Hagelschaden erneuert werden muss.
5. Der Ertragsausfall wird maximal für 5 Tage rückwirkend ab dem Tag der Kenntnisnahme beim Versicherer oder Makler entschädigt.

**Klausel 201
Sicherung versicherter Sachen**

1. Die bei Antrag bzw. Abschluss des Versicherungsvertrages vorhandenen und vom Versicherungsnehmer näher bezeichneten Sicherungen zum Schutz der versicherten Sachen, wie z.B. Alarmanlagen, dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers demontiert oder in ihrer Funktion bzw. Wirksamkeit eingeschränkt werden.
2. Jede Einschränkung oder Entfernung der Sicherungen gilt als Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weitere Folgen ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG.
3. Für Schäden, die bei ordnungsgemäß vorhandenen oder funktionierenden Sicherungen nicht entstanden wären, leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mit wirkenden Ursachen keine Entschädigung.

**Klausel 202
Selbstbeteiligung**

1. Für ersatzpflichtige Schäden bei versicherten Photovoltaik-Anlagen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 50.000,00 wird die Erstattungsleistung um eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 200,00 gemindert. Bei Anlagenwerten über € 100.000,00 beträgt der Selbstbehalt € 250,00, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Entschädigung für den Ausfall der Einspeisevergütung wird bei Anlagen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 50.000,00 um eine Selbstbeteiligung von 1 Tag, bei einer Versicherungssumme von mehr als € 100.000,00 um eine Selbstbeteiligung von 2 Tagen je Schaden gekürzt, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Schäden innerhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung stellen keinen ersatzpflichtigen Sachschaden dar.

**Klausel 300
Bestklausel**

Zukünftige prämienvfreie Erweiterungen oder Verbesserungen gelten auch für bestehende Verträge.